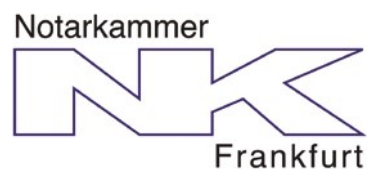




**KAMMERN IN HESSEN** |  
FREIHEIT IN VERANTWORTUNG

# Whitepaper zum Bürokratieabbau



Für die Inhalte sind die jeweiligen Kammern verantwortlich.

# Inhalt

|                                                            |           |
|------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern</b> | <b>4</b>  |
| <b>Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen</b>           | <b>10</b> |
| <b>Hessischer Industrie- und Handelskammertag</b>          | <b>12</b> |
| <b>Ingenieurkammer Hessen</b>                              | <b>18</b> |
| <b>Landesapothekerkammer Hessen</b>                        | <b>20</b> |
| <b>Landesärztekammer Hessen</b>                            | <b>22</b> |
| <b>Landeszahnärztekammer Hessen</b>                        | <b>24</b> |
| <b>Notarkammer Frankfurt</b>                               | <b>26</b> |
| <b>Psychotherapeutenkammer Hessen</b>                      | <b>28</b> |
| <b>Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main</b>               | <b>30</b> |
| <b>Steuerberaterkammer Hessen</b>                          | <b>32</b> |
| <b>Wirtschaftsprüferkammer</b>                             | <b>34</b> |



 Arbeitsgemeinschaft der  
Hessischen Handwerkskammern

**Frank Dittmar**  
Präsident der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern

*„Vergabeverfahren in Hessen  
vereinfachen!“*



## Problembeschreibung

Öffentliche Aufträge werden in Hessen von einer Vielzahl öffentlich-rechtlicher Körperschaften vergeben. Neben dem Land selbst und den landeseigenen Betrieben sind hier etwa die 21 Landkreise und die 421 Gemeinden sowie deren kommunale Eigenbetriebe und Verbände zu nennen. Handwerksbetriebe als potenzielle Bieter haben große Schwierigkeiten, den Anforderungen der miteinander verzahnten europa-, bundes- und landesrechtlichen Vergaberegeln nachzukommen. So wird von Bietern eine Vielzahl von Nachweisen verlangt, die sich aus den verschiedenen Regelwerken ergeben. Aufgrund des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) und des zugehörigen Vergabeerlasses sind bei Vergaben des Landes und der Kommunen etwa Erklärungen zur Tariftreue und zum fehlenden Wettbewerbsausschluss der Bieter sowie Sozialkassenbescheinigungen einzureichen. Für das Land als Auftraggeber sind diese Regelungen verbindlich, für die kommunalen Stellen sind sie teilweise nur als Empfehlung formuliert. Dies führt zu einer unterschiedlichen Verwaltungspraxis der öffentlichen Auftraggeber in Hessen. So werden z.B. bei Vergaben des Landes die Sozialkassenbescheinigung erst unmittelbar vor der Beauftragung und auch nur von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter angefordert. Gemeinden fordern die Sozialkassenbescheinigungen hingegen regelmäßig bereits mit den Angebotsunterlagen an. Ein weiteres Beispiel sind die Erklärungen zum fehlenden Wettbewerbsausschluss des Bieters. Das Land als Auftraggeber ist ab einem Auftragsvolumen von 30.000 Euro verpflichtet, diese Information nicht vom Bieter anzufordern, sondern bei der hierfür eingerichteten Informationsstelle abzufragen. Kommunalen Auftraggebern ist die Abfrage bei der Informationsstelle hingegen freigestellt; sie fordern die Erklärung häufig vom Bieter an, und zwar bereits bei Abgabe des Angebotes. Erschwerend kommt hinzu, dass von den verschiedenen Vergabestellen in Hessen uneinheitliche Formulare und unterschiedliche Dateiformate verwendet werden.

## Lösungsvorschlag

- 1) Auf Landesrecht beruhende Nachweise zur Eignung der Bieter sollten im Vergabeverfahren nicht bereits mit den Angebotsunterlagen, sondern erst im Nachgang verlangt werden, soweit sie erforderlich sind. Die Anforderung sollte dabei auf jene Bieter beschränkt werden, die tatsächlich für den Zuschlag in Betracht kommen. So könnten die Nachweise zum Beispiel nur von den Bietern auf den Plätzen 1 bis 3 angefordert werden. Die Angebotsprüfung in rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht kann hierfür vor der Eignungsprüfung erfolgen.
- 2) Auf eine schriftliche Erklärung eines Bieters zum fehlenden Wettbewerbsausschluss sollten öffentliche Auftraggeber in Hessen grundsätzlich verzichten. Stattdessen sollte eine Regelung in das HVTG aufgenommen werden, dass nicht nur das Land, sondern auch die kommunalen Auftraggeber in Hessen verpflichtet sind, bei Aufträgen ab 30.000 Euro selbst bei der Informationsstelle abzufragen, ob eine Wettbewerbssperre besteht. Im Bedarfsfall kann diese Abfrage bei der Informationsstelle auch bei Auftragsvolumen zwischen 10.000 und 30.000 Euro erfolgen.
- 3) Auf hessischen Regelungen beruhende Nachweise sollten nicht generell von allen Bietern bereits bei der Angebotsabgabe angefordert werden, sondern nur im Nachgang von jenen Bietern, die nach einer ersten rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Prüfung der Angebote in die engere Auswahl für den Zuschlag kommen.
- 4) Bei elektronischen Vergaben sollten die Vergabeunterlagen in einem einheitlichen Dateiformat und möglichst gebündelt in einer Datei an die Bieter übermittelt werden.



 Arbeitsgemeinschaft der  
Hessischen Handwerkskammern

**Stefan Füll**  
Vizepräsident der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern

*„Leitlinie für Kommunen über  
Nachweispflichten zum Gefahrgut  
erstellen!“*

## Problembeschreibung

Das Gefahrgutrecht ändert sich in der Regel alle zwei Jahre. Diese Änderungen betreffen jedoch üblicherweise Themenfelder, die für Gefahrgutspediteure relevant sind. Für Handwerksbetriebe gibt es hingegen sinnvolle Ausnahmeregelungen im Gefahrgutrecht, zum Beispiel für den Transport von Gefahrgut zu einer Baustelle in handwerksüblichen Mengen. Zudem haben Handwerksbetriebe allgemeine Regelungen zum Gefahrgut zu beachten, etwa zur Transportsicherung. Diese allgemeinen Regelungen sowie auch die Ausnahmeregelungen für Handwerksbetriebe sind in der Regel nicht von den regelmäßigen Aktualisierungen im Zweijahresrhythmus betroffen, sondern ändern sich nur selten.

Die Kontrollen zur Einhaltung des Gefahrgutrechts erfolgen in Hessen durch die Kommunen. Zahlreiche Kommunen fordern von Handwerksbetrieben alle zwei Jahre einen aktuellen Nachweis, dass das Personal im jeweils geltenden Gefahrgutrecht unterwiesen wurde. Viele Kommunen verlangen dabei auch vom Betriebsinhaber einen Nachweis, dass er sich extern über die Änderungen im Gefahrgutrecht hat schulen lassen. Diese Nachweise werden auch dann verlangt, wenn es für das Handwerk gar keine relevanten Rechtsänderungen gab. Handwerksbetriebe werden so gezwungen, Zeit und Geld in Schulungen zu investieren, die dem Betrieb keinen Mehrwert bringen.

## Lösungsvorschlag

Handwerksbetriebe könnten von der Nachweisbürokratie im Gefahrgutrecht entlastet werden. Wir empfehlen eine durch das Land Hessen initiierte Leitlinie für Kommunen zur Interpretation der Gefahrgut-Nachweispflichten. Dabei sollte klargestellt werden, dass von Handwerksbetrieben kein Nachweis gefordert wird, wenn etwaige Änderungen im Gefahrgutrecht keinen Einfluss auf die bestehenden Ausnahmeregelungen für Handwerksbetriebe und die allgemeinen Pflichten für die Betriebe haben. Handwerksbetriebe können sich dazu zielgerichtet alle zwei Jahre informieren. Die Art der Informationsbeschaffung sollte den Betrieben dabei freigestellt sein. Davon unbenommen bleibt die Pflicht der Betriebe, sich bei Aufnahme ihrer Tätigkeit umfassend über das Gefahrgutrecht zu informieren und ihr Personal ausreichend zu unterweisen.



 Arbeitsgemeinschaft der  
Hessischen Handwerkskammern

**Susanne Haus**  
Vizepräsidentin der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern

*„Lebensmittelkontrollen in Hessen  
vereinheitlichen!“*

## Problembeschreibung

Unternehmen der Lebensmittelhandwerke, wie Bäcker und Fleischer, sind häufig überregional aufgestellt und unterliegen daher unterschiedlichen Kontrollbehörden. Bei der Lebensmittelkontrolle wird der HACCP-Grundsatz verfolgt, der auf Eigenkontrolle setzt, jedoch keine Umsetzungsmaßnahmen definiert. Infolgedessen, legen die Kontrollbehörden die Regelungen der Eigenkontrolle unterschiedlich aus. Nicht selten fordern die jeweils zuständigen Behörden voneinander abweichende Dokumentationen der Eigenkontrolle. Die differierenden Prüfinhalte und -tiefen führen zu einem erheblichen Mehraufwand für die Lebensmittelhandwerke.

So ist zum Beispiel bei der Kontrolle der Kühltemperatur rechtlich keine schriftliche Dokumentation der Eigenkontrolle vorgesehen. Einige kommunale Kontrollbehörden in Hessen fordern jedoch strikt die Verwendung von vorgegebenen Kontrollblättern, obwohl auch andere Verfahren der Eigenkontrolle zulässig wären. Weitere Beispiele sind die Dokumentation des Hygienestatus und der Nachweis der Reinigung. Einige Kontrollbehörden verlangen schriftliche Dokumentationen, obwohl diese rechtlich nicht vorgeschrieben sind.

## Lösungsvorschlag

Die Lebensmittelkontrolle ist grundsätzlich eine Aufgabe des Landes, das diesen Prüfauftrag an die kommunalen Behörden delegiert hat. Wir schlagen vor, dass sich das Land Hessen und die Lebensmittelkontrollbehörden gemeinsam auf ein verbindliches Prüfverfahren verständigen und so ein einheitliches Vorgehen sicherstellen. Dies gewährleistet eine ausreichende Eigenkontrolle und vermeidet zugleich unnötigen Formalismus. Auch digitale Lösungen sollten dabei einbezogen werden. Im Ergebnis muss mehr Transparenz und Gleichbehandlung für die Lebensmittelhandwerke in Hessen geschaffen werden.

Das Land Hessen sollte gemeinsam mit den Kontrollbehörden zulässige Mechanismen der Eigenkontrolle definieren und anerkennen. Beispielsweise zeichnen moderne Geräte die Kühltemperatur auf und alarmieren den Betreiber, wenn die Ist-Temperatur von der Soll-Temperatur abweicht. In solchen Fällen empfehlen wir, dass die Lebensmittelkontrollbehörden auf eine fortlaufende schriftliche Dokumentation der Kühltemperatur verzichten; stattdessen sollte der Nachweis ausreichen, dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine dauerhafte Einhaltung der Mindesttemperatur sicherstellen.

Auch bezüglich der Dokumentation der Reinigung wurde vom Land Hessen bislang kein einheitliches Vorgehen definiert. Daher sollten insbesondere kleine Betriebe von einer weiter gehenden Dokumentationspflicht zur Reinigung befreit werden. Die Auflistung der Reinigungsaufgaben und der vom Reinigungspersonal erstellte Turnus der Reinigung sollten als Nachweise genügen.



architekten- und  
stadtplanerkammer  
hessen



**Gerhard Greiner**  
Präsident der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

*„Die Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (HVVTB) ist ein typisches Beispiel für Überregulierung. Die HVVTB ist in der vorliegenden Form mit ihrem ausufernden Umfang und ihrer Unübersichtlichkeit sowohl für Planende als auch für Genehmigungsbehörden keine handhabbare Arbeitsgrundlage.“*

## Problembeschreibung

Mit der HVVTB sind eine Vielzahl baurechtlicher Anforderungen für z. B. Schallschutz oder Barrierefreiheit aus der Hessischen Bauordnung (HBO) ausgelagert, die eine den gesetzlichen Regelungen der HBO faktisch vergleichbare Bindungswirkung entfalten. Auf 581 Seiten verweist die HVVTB teilweise oder komplett auf verschiedene DIN-Normen. Wieder andere DIN-Normen werden mit hessenspezifischen Änderungen als Anhang eingefügt. Das ist unnötig komplex, aufwändig und fehleranfällig.

Die HVVTB erfährt häufige Veränderungen, die anders als bei der HBO keiner parlamentarischen Kontrolle unterliegen. Dies führt zu weiterem Aufwand von Planenden und Behörden, da ein ständiger Abgleich der Vorschriften auf den aktuellen Stand erfolgen muss.

Der Bezug des Gesetzgebers auf Standardsetzung durch privatrechtliche Einrichtungen wie das DIN (Deutsches Institut für Normung) führt zu weiteren grundlegenden Problemen. Exemplarisch sei die Schallschutznorm DIN 4109 genannt: Hier fallen der Textstand der Technischen Baubestimmungen und der DIN-Norm auseinander, d.h., nach öffentlichem Bauordnungsrecht muss es leiser sein als nach DIN-Normung fürs Zivilrecht.

Zusammenfassend sind folgende Kritikpunkte an der HVVTB zu benennen:

- Die HVVTB erzeugt großen Aufwand durch ihren schieren Umfang sowie ihre unübersichtliche Struktur.
- Hierdurch kommt es zu einer großen Fehleranfälligkeit bei der Interpretation der Vorschriften.
- Die häufigen Änderungen der HVVTB erzeugen weiteren Aufwand und sind zudem nicht parlamentarisch legitimiert.
- Durch den Bezug auf DIN-Normen kann es zu Widersprüchen zwischen öffentlichem und privatem Recht kommen.

## Lösungsvorschlag

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) schlägt vor: Baurechtliche Regelungen, die der Hessische Gesetzgeber für zwingend notwendig erachtet, sollten entweder

- in der eigentlichen HBO oder
- in eigenen Ausführungsbestimmungen des Landes Hessen

erfasst werden.

Sofern der Hessische Gesetzgeber weiterhin die Verordnung der MVVTB (Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen) des Deutschen Instituts für Bautechnik als Grundlage nutzen will, sollte er seinen Einfluss geltend machen, die MVVTB deutlich zu überarbeiten, so dass die derzeitige Unübersichtlichkeit und Fehleranfälligkeit durch Bezüge, Ausnahmen und Doppelregelungen vermieden wird.

Der Gesetzgeber sollte zudem unbedingt die erforderlichen Vorschriften selbst definieren, da der Bezug auf privatrechtliche Normen (wie beschrieben) große rechtliche Unsicherheiten nach sich ziehen kann. Aus Sicht der AKH gibt es keinen Sachverhalt, der so brisant ist, dass er unterjährig geregelt werden müsste, wie es derzeit durch Änderungen der HVVTB der Fall ist.



**Kirsten Schoder-Steinmüller**  
Präsidentin Hessischer Industrie- und Handelskammertag

*„Statistische Melde- und Dokumentationspflichten verlangen den Unternehmen in Hessen viel ab!“*



## Problembeschreibung

Die Belastung von Unternehmerinnen und Unternehmen in Hessen durch statistische Melde- und Dokumentationspflichten ist enorm. Nicht nur die allgemein üblichen statistischen Melde- und Dokumentationspflichten durch die Gesetzgebung der Europäischen Union und des deutschen Staats spielen hierbei eine Rolle, auch das Land Hessen fordert von seinen ansässigen Unternehmen immer mehr Informationen. Das neue europäische Lieferkettengesetz war in den letzten Monaten ein dauerhaftes Thema in der deutschen Öffentlichkeit, doch auch das Hessische Statistische Landesamt verlangt den hessischen Unternehmen viel ab. So führen neuerdings zum Beispiel die statistischen Ämter erstmals die Erhebung der „nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nach § 5a Absatz 3 UstatG“ durch. Diese Erhebung aller nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen erstreckt sich auf Hersteller nach § 3 Absatz 14 des Verpackungsgesetzes (VerpackG), die „mit Ware befüllte Verpackungen in Verkehr bringen“. Die Erhebung erfasst dabei Verpackungen „nach § 15 Absatz 1 Satz 1 VerpackG sowie Einweggetränkeverpackungen, die der Pfand- und Rücknahmepflicht nach § 31 VerpackG unterliegen“.

## Lösungsvorschlag

Eine Harmonisierung zwischen Land, Bund und der EU bei der Erhebung von Statistiken und Nachweisen kann eine erste Lösung sein. Dabei muss die Entlastung der Unternehmen im Vordergrund stehen. Regelmäßige und wiederkehrende Zahlen und Nachweise sollten durch ein automatisiertes System immer wieder automatisch abgerufen werden können. Eine vollumfängliche Digitalisierung der Systeme spielt dabei eine große Rolle.

Die Hessische Landesregierung hat aber auch die Aufgabe, selbstkritisch zu prüfen, welche Erhebungen sie von den Unternehmen wirklich braucht und welche nur dem Selbstzweck der Statistikführung dienen. Die zufällige Auswahl von Unternehmen bei einzelnen Statistiken führt gerade in hochspezialisierten Bereichen zu einer immer wiederkehrenden Belastung weniger einzelner Unternehmen. Hier kann eine Überarbeitung des Auswahlprozesses und der Regelmäßigkeit von Abfragen die Unternehmen bereits erheblich entlasten.



**Ulrich Caspar**  
Vizepräsident Hessischer Industrie- und Handelskammertag

*„Fach- und Arbeitskräfte brauchen Wohnraum. Wir müssen deshalb alles unternehmen, damit kostengünstig und schnell zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird.“*

## Problembeschreibung

Der Neubau von Wohnungen ist in den vergangenen Jahren erheblich teurer und die Realisierungszeiträume sind deutlich länger geworden. Zusammen mit einem geänderten Zinsumfeld sind die Wohnungsbauaktivitäten in Hessen deutlich eingebrochen.

Viele Mitgliedsunternehmen der hessischen Industrie- und Handelskammern benennen den Fach- und Arbeitskräftemangel als eine ihrer zentralen Herausforderungen. Durch den Wohnraummangel leidet die Attraktivität Hessens für den Zuzug von Fach- und Arbeitskräften, auch aus dem Ausland.

Eine wichtige Stellschraube für die Reduktion der Baukosten und die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ist die Hessische Bauordnung. Entscheidend für den Erfolg von Initiativen zur Überarbeitung der Bauordnung wird aber sein, auch Vorschläge aufzugreifen, die nicht nur oberflächlich wirken, sondern tief in die Verfahren und Anforderungen an Bauherren hineinwirken.

## Lösungsvorschlag

Die Hessische Bauordnung muss tiefgreifend reformiert werden. Hierbei kann man auch auf die Erfahrungen in anderen Bundesländern zurückgreifen, die bereits ihre Bauordnungen überarbeitet haben.

Ein besonders wirksamer Lösungsansatz ist aus unserer Sicht, viele unproblematische und einfache Projekte von der Genehmigungspflicht durch folgende Regelung zu befreien:

Ein Genehmigungsverfahren ist nicht erforderlich, soweit nicht die Genehmigungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Unterlagen ein Verfahren verlangt. Innerhalb von zwei Monaten nach Anzeige des Bauvorhabens hat die Genehmigungsbehörde eventuell fehlende Unterlagen anzufordern.

Ein zweiter Vorschlag betrifft die Pflicht zur Herstellung von Abstellplätzen beim Bau von Wohngebäuden: Durch den Entfall der Vorgabe in der Hessischen Bauordnung könnten zukünftig Bauherren selbst bestimmen in welchem Umfang Abstellplätze für PKWs und Fahrräder erforderlich sind. Sie wissen am besten was zu ihrem Projekt und ihren Nutzern passt.

Diese Vorschläge stehen für uns beispielhaft für den Bedarf von grundlegenden Veränderungen und neuen Sichtweisen auf Anforderungen und Verfahren, die man am besten gemeinsam und in einem offenen Dialog erarbeitet.



**Dr. Felix Heusler**  
Vizepräsident Hessischer Industrie- und Handelskammertag

*„Übermäßige Dokumentations- und Berichtspflichten stellen vor allem KMUs beim Thema Arbeitssicherheit vor unnötig hohe Hürden.“*

## Problembeschreibung

Die Umsetzung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen in Unternehmen ist oft von bürokratischen Hürden geprägt. Dabei steht oftmals der Nachweis einer durchgeführten Maßnahme mehr im Zentrum des Handelns als die dadurch entstandene Sicherheit an sich. Diese Komplexität beginnt bei den umfangreichen gesetzlichen Vorgaben, die Unternehmen einhalten müssen. Sie müssen eine Vielzahl von Dokumenten, Berichten und Nachweisen erstellen, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu belegen.

Um Risiken zu minimieren und Unfälle zu vermeiden, sind strenge Kontrollen und umfassende Nachweispflichten notwendig. Allerdings führt dies häufig zu einer Überregulierung, durch die Unternehmen mit übermäßiger Dokumentations- und Berichtspflicht konfrontiert werden.

Besonders kleine und mittelständische Unternehmen sind von diesen Hürden stark betroffen. Ihnen fehlen oft die personellen und finanziellen Ressourcen, um den umfangreichen administrativen Anforderungen gerecht zu werden. Die Notwendigkeit, externe Berater hinzuzuziehen, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, verursacht zusätzliche Kosten und erhöht den bürokratischen Aufwand weiter.

## Lösungsvorschlag

Im Rahmen des europäischen Harmonisierungsprozesses wurden die europäischen Richtlinien durch das Arbeitsschutzgesetz und die dazugehörigen Rechtsverordnungen in nationales Recht überführt, wodurch ein umfassendes und modernes Arbeitsschutzrecht geschaffen wurde. Nun muss auch die Landesregierung ein kohärentes und sich ergänzendes Regelwerk aus staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entwickeln, das den bestehenden Vorschriftendschungel vereinfacht. Dabei soll der Unternehmer stärker in den Fokus gerückt werden.

Die Vorschriften müssen für den Unternehmer klar und verständlich sein und in der Praxis eine effektive Unterstützung zur Sicherstellung eines hohen Sicherheits- und Gesundheitsniveaus am Arbeitsplatz bieten. Dabei müssen die Unternehmen selbst miteinbezogen werden. Denn am Ende muss klar sein, dass die Präventionsmaßnahmen sowohl der staatlichen Arbeitsschutzbehörden als auch der Unfallversicherungsträger sinnvoll für die betriebliche Tätigkeit sind und nicht nur weitere Auflagen ohne tieferen Sinn und Zweck darstellen.



**Ingolf Kluge**  
Präsident der Ingenieurkammer Hessen



*„Die IngKH fordert das Land Hessen auf, endlich einen wesentlichen und konkreten Beitrag zur Vereinfachung und Beschleunigung der bauamtlichen Verfahren zu leisten, um letztlich die Attraktivität des Landes als Standort für Bauvorhaben und die Sicherung von Arbeit, bezahlbarem Wohnraum und Wohlstand zu gewährleisten.“*

## Problembeschreibung

Das Bauen in Hessen ist durch die Vielzahl gesetzlicher Vorschriften unnötig kompliziert und teuer geworden, was die Schaffung bezahlbaren Wohnraums behindert.

**Genehmigungsverfahren müssen neu organisiert werden:** Personalmangel und abnehmende Qualifikation bei Planungsbüros, Behörden und Bauherren erhöhen Planungszeiten und Kosten. Die schleppende Zusammenarbeit mit den Behörden behindert den oft zwingend erforderlichen persönlichen Austausch zwischen Behörde und Planer in den unterschiedlichen Genehmigungsverfahren. Forderungen in Bezug auf Natur- und Artenschutz haben die Ausweisung von neuem Bauland nahezu zum Erliegen gebracht, was zu Verknappung und Verteuerung der Flächen führt. Für den zur Entbürokratisierung dringend notwendigen digitalen Bauantrag verfolgen Bauaufsichtsbehörden teilweise eigene Ansätze, anstatt sich der vom Land geförderten zentralen Lösung anzuschließen. Dies führt bei Antragstellern durch gleichzeitige Einreichung von Papierakten und Beachtung unterschiedlicher digitaler Antragsverfahren sowie fehlende einheitliche Schnittstellen zu Mehrbelastung.

**Ohne Baugrundstücke kann niemand bauen:** Bei der Schaffung von Baugrundstücken im Bestand und auf der grünen Wiese werden Bauherren und Kommunen durch extrem hohe Erstellungskosten (Erschließungs-, Planungs- und Folgekosten, naturschutzrechtlicher Ausgleich, öffentliche Abgaben etc.) finanziell belastet und sind zunehmend überfordert.

**Formalistisches Vergaberecht schreckt Marktteilnehmer ab:** Zur Erweiterung der Ermessensspielräume bei der Auftragsvergabe wurde § 50 UVgO im HVTG verankert, was den Auftraggebern durch fehlende Ausführungsbestimmungen bisher kaum genutzt und zu mehr Unsicherheit geführt hat.

## Lösungsvorschlag

**Neue Qualität der Zusammenarbeit von Behörden und Planern:** Im Zuge der Digitalisierung ist die Einführung eines einheitlichen, zentralen digitalen Bauportals für Hessen zur Einreichung von neuen Baugesuchen und zum Online-Zugriff auf alte Baugenehmigungen und sonstige Nachweise (z. B. Baulasten, statische Berechnungen, rechtskräftige Bescheide) unumgänglich.

**Für die Bereitstellung von Bauland muss auch der Staat seinen Teil beitragen:** 1. Senkung der Grunderwerbsteuerbelastung, die bei Schaffung von Bauland durch häufig erforderliche Zwischenerwerbe die ohnehin hohe hessische Schwelle von 6% weiter nach oben treibt; 2. Einrichtung einer Stabsstelle für Baulandentwicklung bei der Landesregierung zur Entlastung und Beratung der fachlich überforderten Kommunen; 3. Vereinfachung der HBO im Hinblick auf Umbaumaßnahmen wie z.B. Dachgeschossausbau oder Aufstockung (neue Bauteile sollten – auch bei Unterschreitung der heutigen technischen Baubestimmungen – lediglich dem Niveau des Bestandsgebäudes entsprechen, Bauaufsicht sollte bei erheblichen drohenden Gefahren Interventionsrecht haben); 4. Erweiterung des Mitwirkungsbereiches des Prüfsachverständigen für vorbeugenden Brandschutz im Sonderbau zur Entlastung der Bauaufsichten bei Genehmigungs- und Prüfvorgängen und zur Vermeidung von Reibungsverlusten bei der Koordination unterschiedlicher Fachbehörden (Bauaufsichtsbehörden, Ämter für Arbeitsschutz, Brandschutzstellen) und der Planer mit den Bauherren.

**Vereinfachung des Vergaberechts:** 1. Konkretisierung des bisher noch recht unbestimmten Regelungsinhalts von § 50 UVgO zur Beseitigung des vorhandenen Vergabestaus und zur qualitativ hochwertigen Durchführung öffentlicher Planungsleistungen; 2. Erhöhung der Freigrenzen für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen auf 50.000 Euro (netto) zur Ermöglichung einer Direktvergabe unterhalb dieser Grenze; 3. Korrekte Vergabe zu Honorarsätzen der HOAI zur Vermeidung defizitärer Auftragsabwicklungen und von Tarifunterschreitungen bei der Bezahlung von Mitarbeitern.



 **LAK Hessen**  
Landesapothekerkammer Hessen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Ursula Funke**  
Präsidentin der Landesapothekerkammer Hessen

*„Die Anzeigepflicht für Apotheker gegenüber dem Gesundheitsamt bringt keinen Mehrwert und gehört abgeschafft.“*



## Problembeschreibung

Die Eröffnung und der Betrieb einer öffentlichen Apotheke sind mit einer Vielzahl von Anträgen, Genehmigungen und Meldungen verbunden, welche für die Inhaberinnen und Inhaber mit teilweise großem Aufwand verbunden sind. Viele dieser Vorgaben, die teilweise im Bundes- und teilweise im Landesrecht geregelt sind, sind zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Verwaltungsverfahren und zum Schutz der Gesundheit der Patientinnen und Patienten notwendig und sinnvoll. Dies gilt allerdings nicht für alle Vorgaben. Auf Ebene des hessischen Landesrechts existiert beispielsweise in § 12 Absatz 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) eine Anzeigepflicht gegenüber dem örtlichen Gesundheitsamt für jeden, der einen Beruf des Gesundheitswesens selbstständig ausüben will oder Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigt oder beschäftigen will. Auch Änderungen sind anzeigepflichtig. Mit der Anzeigepflicht soll sichergestellt werden, dass das für den Ort der Niederlassung zuständige Gesundheitsamt über die Informationen verfügt, um die Berufsausübung dieser Personen zu überwachen, soweit nicht eine Zuständigkeit anderer Stellen besteht (§ 12 Absatz 2 HGöGD). Die Überwachung der öffentlichen Apotheken obliegt in Hessen jedoch dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP), welches auch die Erlaubnisse zum Betrieb von Apotheken erteilt und die hessischen Apotheken durch regelmäßige Inspektionen überwacht.

## Lösungsvorschlag

Aufgrund der Zuständigkeit des HLfGP für die Überwachung der öffentlichen Apotheken und der Tatsache, dass dieses über alle für die Überwachung relevanten Daten verfügt, besteht keine Notwendigkeit, dass Apothekeninhaberinnen und -inhaber einer Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt unterliegen. Dies wird auch in anderen Bundesländern so gesehen. Beispielsweise regelt § 14 Absatz 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, dass „Apothekerinnen, Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte“ von der Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt ausgenommen sind.

Aus den vorgenannten Gründen schlagen wir vor, § 12 HGöGD dahingehend zu ergänzen, dass Apotheker von der Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt ausgenommen sind. Dazu könnte beispielsweise in § 12 HGöGD folgender neuer Absatz 4 aufgenommen werden:

„Absatz 1 gilt nicht für Apothekerinnen und Apotheker, die eine öffentliche Apotheke betreiben.“



**Dr. med. Edgar Pinkowski**  
Präsident der Landesärztekammer Hessen

*„Datenaustausch zwischen Gesundheits-  
ämtern und Approbationsbehörden  
eröffnen und einheitliche Standards  
für Hygienebegehungen von Praxen  
niedergelassener Ärztinnen und Ärzte  
schaffen!“*

## Problembeschreibung

Nach § 12 HGöGD haben Ärztinnen und Ärzte den Gesundheitsämtern bei Aufnahme der Tätigkeit in einer Niederlassung die Berechtigung zur Ausübung des Berufs nachzuweisen. Von einigen Gesundheitsämtern werden nicht nur bei berechtigtem Zweifel, sondern regelhaft Approbationsurkunden im Original oder in beglaubigter Form angefordert, obgleich diese bei den ausstellenden Approbationsbehörden bereits vorliegen. In Hessen ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) Approbationsbehörde.

Die 24 Gesundheitsämter in Hessen führen sowohl anlassbezogene als auch Regelbegehungen in Praxen von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten durch. Insbesondere für Regelbegehungen gibt es keine einheitlichen Standards. So werden z.B. in einigen Kreisen allgemeinärztliche Praxen häufiger begangen als in anderen, was zu Unsicherheiten der betroffenen Ärztinnen und Ärzte führt und zu schwindender Akzeptanz der wertvollen Arbeit der Gesundheitsämter.

## Lösungsvorschlag

1. Durch einen gesetzlich zu eröffnenden Datenaustausch der Gesundheitsämter mit den Approbationsbehörden (in Hessen HLfGP) werden Doppelstrukturen bei der Anforderung von Approbationsurkunden vermieden.
2. Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege erstellt einheitliche am hohen Gut des Patientenschutzes ausgerichtete SOPs (Standard Operating Procedures).



**Dr. Doris Seiz**  
Präsidentin der Landes Zahnärztekammer Hessen



*„Einheitlichen Standard für hygiene- und arbeitsschutzrechtliche Anforderungen sowie für Begehungen zahnärztlicher Praxen in Hessen schaffen!“*

## Problembeschreibung

In Hessen sind 24 Gesundheitsämter (GÄ) sowie drei Regierungspräsidien (RPs) für die Überwachung von derzeit ca. 3200 zahnärztlichen Praxen zuständig. Neben den gesetzlichen Anforderungen haben diese auch eine Vielzahl von untergesetzlichen Normen, wie z.B. Richtlinien des Robert Koch-Institutes, zu beachten. All diese Anforderungen werden durch das Qualitätsmanagementsystem ZQMS der Landes Zahnärztekammer Hessen (s. [www.zqms.de](http://www.zqms.de)) in ca. 560 Prüfungskomplexen vollständig abgebildet. ZQMS selbst wird von zwölf anderen Zahnärztekammern sowie vom zahnärztlichen Dienst der Bundeswehr verwendet. Obwohl ZQMS von vielen Gesundheitsämtern anerkannt ist, kommt es z.B. bei Personalwechseln oder aufgrund personenindividueller Schwerpunkte immer wieder zu neuen Anforderungen oder zu abweichenden Auslegungen der anzuwendenden Vorgaben, in Folge zu z.T. umfangreichem Abstimmungsbedarf und dadurch zu erheblichen Bürokratielasten.

Beispielsweise

- erfolgt keine Differenzierung zu anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens (Praxen werden mit nicht sachgerechten Checklisten z. B. aus dem Krankenhauswesen begangen);
- stehen die geforderten Maßnahmen nicht im Verhältnis zu dem tatsächlichen Infektionsrisiko in Zahnarztpraxen (z. B. Notwendigkeit eines akkreditierten Wasserprobennehmers; Aufstellungsvalidierung von Thermodesinfektoren oder Sterilisatoren);
- werden Ausbildungs- und Fortbildungsstandards für die Aufbereitung von Medizinprodukten unterschiedlich bewertet und
- existieren keine standardisierten Abläufe der Begehungen hinsichtlich der vorzulegenden Dokumente.

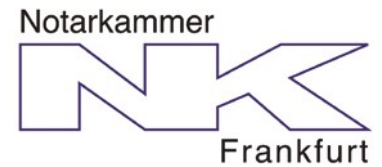
## Lösungsvorschlag

1. Die Bildung einer Clearingstelle für die Begehung zahnärztlicher Praxen, z.B. bei dem neu geschaffenen Hessischen Landesamt für Pflege und Gesundheit. Diese Stelle wäre mit Vertretern der RPs, der GÄ sowie der LZKH zu besetzen und würde auf Bitte einer der beteiligten Stellen sich mit den oben angeführten Abweichungen befassen und landesweite Umsetzungsempfehlungen aussprechen.
2. Über diesen Weg wird ein einheitlicher fachlich-inhaltlicher Standard für die Überwachungstätigkeit der verantwortlichen Behörden sowie für die beratende Tätigkeit der Landes Zahnärztekammer Hessen als Richtlinie für die beteiligten Behörden entwickelt und herausgegeben.
3. Verpflichtende Teilnahme aller in der Überwachung tätigen Personen an einer einschlägigen Fortbildungsveranstaltung, die von der o. g. Clearingstelle gestaltet wird.
4. Mittelfristig durch Tätigwerden des Landesgesetzgebers Schaffung einer klaren fachlichen Weisungshierarchie unter den befassen Überwachungsbehörden.

Insgesamt könnten durch die vorgenannten Lösungsvorschläge erhebliche sächliche und personelle Mittel aller beratenden und aufsichtsführenden Stellen eingespart, Konflikte frühzeitig entschärft und so Bürokratielasten bei allen Beteiligten deutlich gesenkt werden.



**Dr. Oliver Habighorst**  
Präsident der Notarkammer Frankfurt



*„Entlastung durch eine dauerhafte  
Erklärung bezüglich des Verzichts  
auf das Vorkaufsrecht nach  
§ 99a Wasserhaushaltsgesetz.“*

## Problembeschreibung

Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern in § 99a Wasserhaushaltsgesetz ein Vorkaufsrecht an Grundstücken, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden, eingeräumt. Bei einem solchen Vorkaufsrecht wären die Notarinnen und Notare verpflichtet, die Beteiligten darüber aufzuklären sowie die zuständigen Behörden über das potenzielle Vorkaufsrecht zu informieren und auf eine Rückmeldung zu warten.

Dies würde bei den Arbeitsabläufen der Notarinnen und Notare zu Erschwernissen und Verzögerungen führen.

Zwar verzichtet die Hessische Landesregierung bisher jährlich für das Folgejahr auf die Möglichkeit des Vorkaufsrechts. Da dies jedoch keine dauerhafte Regelung ist, müssen die Notarinnen und Notare das Vorkaufsrecht bei ihren Beratungen trotzdem immer mit in Betracht ziehen.

## Lösungsvorschlag

Die Hessische Landesregierung könnte die Notare bei der Entbürokratisierung unterstützen, indem sie durch eine Allgemeinverfügung dauerhaft erklärt, dass sie die Möglichkeit, das Vorkaufsrecht gemäß § 99a Wasserhaushaltsgesetz auszuüben, nicht in Anspruch nehmen wird.

Ein dauerhafter Verzicht auf das Vorkaufsrecht nach § 99a Wasserhaushaltsgesetz hätte mehrere Vorteile:

1. **Rechtssicherheit und Klarheit:** Notare und andere Beteiligte würden dauerhaft und nicht nur für ein Jahr eine klare und verbindliche Grundlage haben, dass das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird. Dies reduziert Unsicherheiten und den administrativen Aufwand, der mit der Einholung von Stellungnahmen verbunden ist.
2. **Beschleunigung der Abläufe:** Der dauerhafte Wegfall der Notwendigkeit, das Vorkaufsrecht zu prüfen und abzuwarten, bis die entsprechenden Behörden eine Entscheidung treffen, würde den gesamten Prozess der Grundstückstransaktion beschleunigen.
3. **Entlastung der Behörden:** Durch den dauerhaften Verzicht würden die zuständigen Behörden auch dauerhaft von der Prüfung und Bearbeitung zahlreicher Fälle entlastet, in denen sie ohnehin nicht die Absicht hätten, das Vorkaufsrecht auszuüben.
4. **Kostenreduktion:** Weniger bürokratischer Aufwand führt zu geringeren Transaktionskosten für alle beteiligten Parteien, was letztlich auch den Immobilienmarkt positiv beeinflussen könnte.

Insgesamt würde eine solche Maßnahme der Hessischen Landesregierung dazu beitragen, ohne sachliche Nachteile den bürokratischen Aufwand dauerhaft zu reduzieren und den Notaren die Arbeit zu erleichtern, ohne dass dabei die Ziele des Hochwasserschutzes beeinträchtigt würden, sofern die Gebiete, in denen die Vorkaufsrechte relevant sein könnten, weiterhin durch andere geeignete Maßnahmen geschützt bleiben. Da die Landesregierung in den letzten Jahren auf das Vorkaufsrecht fortwährend für ein Jahr verzichtet hat, zeigt auch, dass die Landesregierung kein großes Erfordernis an der Ausübung des Vorkaufsrechts sieht.



**Dr. Heike Winter**  
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Hessen

*„Bei zeitlich begrenzten Abwesenheiten sollte die Mitgliedschaft erhalten bleiben. So können wir den Verwaltungsaufwand für unsere Mitglieder und unsere Kammer verringern.“*



## Problembeschreibung

Das hessische Heilberufsgesetz (HeilbG) knüpft die Mitgliedschaft in der Psychotherapeutenkammer ausschließlich an die Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit in Hessen. Stellen Mitglieder ihre Tätigkeit länger als kurzfristig ein, endet die Kammermitgliedschaft aufgrund der gesetzlichen Regelungen automatisch. Diese Situation tritt am häufigsten nach der Geburt eines Kindes ein. In diesem Fall reduzieren viele unserer Mitglieder (selbständig und/oder angestellt) ihre Berufstätigkeit oder nehmen vollständig Elternzeit zwischen sechs Monaten und drei Jahren in Anspruch. Infolgedessen müssen wir diese Kammermitglieder aus der Mitgliedschaft entlassen. Es ist nicht möglich, die Mitgliedschaft vorübergehend ruhend zu stellen, obwohl klar ist, dass die Tätigkeit in absehbarer Zeit wieder aufgenommen wird. Erschwerend kommt hinzu, dass Mitglieder, die ihren Wohnsitz in einem angrenzenden Bundesland (z. B. psychotherapeutische Tätigkeit in Seligenstadt, Wohnsitz in Aschaffenburg) haben, an die dortige Landeskammer übergeben werden müssen. Grund dafür ist die entsprechende Regelung in insgesamt 13 Bundesländern: Die Mitgliedschaft ist an den Wohnsitz geknüpft, wenn keine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Die Mitgliedschaft der Psychotherapeutenkammer Hessen ist mit circa 75 Prozent überwiegend weiblich und zudem mit einem Peak zwischen Mitte 20 und Mitte 40 auch jung, so dass die Thematik regelmäßig auftritt.

Nehmen die Psychotherapeut\*innen die Tätigkeit wieder auf, so müssen sie sich unter Angabe sämtlicher Daten neu bei unserer Kammer melden und ggf. auch in der anderen Kammer wieder abmelden. Dies bedeutet zusätzlichen Verwaltungsaufwand für das Mitglied, aber auch für die beteiligten Kammern.

## Lösungsvorschlag

Zur Reduzierung des beschriebenen Verwaltungsaufwands schlagen wir eine entsprechende Änderung des HeilbG vor. Dafür muss eine Regelung geschaffen werden, so dass die Mitgliedschaft subsidiär an den Wohnsitz knüpft.

Zum Beispiel: „HeilberG NRW (1) Den Kammern gehören alle in § 1 Satz 1 genannten Personen – mit Ausnahme derjenigen, die bei der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind – an, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Hierdurch könnten Entlassungen aus der Mitgliedschaft vermieden werden, bei denen eine erneute Aufnahme absehbar ist (Elternzeit, Erkrankungen etc.).“

Mit Ausnahme von Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland ist diese Regelung bereits in allen weiteren Heilberufsgesetzen der Länder verankert. Die besonderen Interessen der Mitglieder können beitragsseitig berücksichtigt werden.



**Dr. Michael Griem**  
Präsident Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

*„Pflicht zur Abgabe einer  
Verpflichtungserklärung, übermittelte  
Daten zweckkonform zu verarbeiten.“*

## Problembeschreibung

Die Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen an nicht öffentliche Stellen – dies sind beispielsweise auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – ist nach § 22 Abs. 2 HDSIG u. a. zulässig, wenn

der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat (Nr. 2) oder

es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist (Nr. 3),

und „der Dritte sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden (...)“.

Auch wenn man entsprechend dem Begriff des Dritten und der Definition in Art. 2 Nr. 10 DS-GVO davon ausgeht, dass die betroffenen Personen, die die Datenübermittlung in eigenen Angelegenheiten begehren, keine Dritten sind, erscheint bereits unklar, ob die sie vertretende Rechtsanwältin bzw. der sie vertretende Rechtsanwalt Dritte sind.

Bei korrekter Anwendung führt die Regelung dazu, dass die Behörde oder öffentliche Stelle die Betroffenen bzw. ihre Rechtsanwält/innen vielfach, wenn nicht regelmäßig vor einer Datenübermittlung und insbesondere vor der Gewährung von Akteneinsicht zur Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung auffordern muss, die Betroffenen bzw. ihre anwaltliche Vertretung diese Erklärung sodann abgeben müssen und erst anschließend die Daten-/Aktenübermittlung erfolgen kann.

## Lösungsvorschlag

Die Regelung zur Verpflichtung ist impraktikabel und nicht erforderlich.

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. a und b DSGVO müssen personenbezogene Daten ohnehin auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet und für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.

Eine inhaltsgleiche Regelung findet sich in § 25 Abs. 2 BDSG. Hierzu heißt es in der Kommentierung von Kühling/Buchner zu § 25 BDSG Rn. 12, dass sich der Empfänger bei allen drei Alternativen als weitere Voraussetzung gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet haben muss, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden, und weiter: „Die rechtliche Bedeutung dieser Verpflichtungserklärung ist unklar. Der Empfänger ist schon aufgrund des Zweckbindungsgrundsatzes aus Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO an den Übermittlungszweck gebunden. Die zusätzliche Verpflichtungserklärung des Empfängers gegenüber der übermittelnden Behörde ist auch neu gegenüber der bisherigen Regelung in § 16 Abs. 4 BDSG a. F. (die ebenfalls nur eine gesetzliche Verpflichtung normierte)“.

Alternativ zur vollständigen Streichung könnte ggf. die Maßgabe ins Gesetz aufgenommen werden, dass die öffentlichen Stellen die Personen, an welche sie Daten übermitteln, auf die Pflicht hinweisen müssen, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Dann würde ein entsprechender Hinweis im Anschreiben, mit dem die Daten bzw. Unterlagen übermittelt werden, ausreichen und weitere Korrespondenz wäre entbehrlich.



**Hartmut Rupprich**  
Präsident der Steuerberaterkammer Hessen



*„Die Entbürokratisierung und die Digitalisierung der Finanzverwaltung sind entscheidende Schritte, um die Effizienz zu steigern und den Wirtschaftsstandort Hessen zu stärken. Wir müssen gemeinsam den Weg in eine digitale Zukunft gehen, um den Herausforderungen der heutigen Zeit gerecht zu werden. Das zählt auch darauf ein, dass die Bürger/innen den Staat ideell und materiell mittragen.“*

## Problembeschreibung

In der hessischen (Finanz-)Verwaltung bestehen erhebliche Herausforderungen in Bezug auf die Digitalisierung. Die aktuellen Strukturen sind durch Insellösungen, spezifische Programmierungen und eine fehlende Abstimmung zwischen den beteiligten Akteuren gekennzeichnet. Dies führt zu ineffizienten Prozessen, mangelnder Interoperabilität und erhöhter Komplexität sowohl für die Verwaltung als auch für Steuerpflichtige und Berater. Insbesondere fehlt es an einer einheitlichen IT-Architektur, klar definierten Datenstrukturen und abgestimmten Prozessen, die eine nahtlose und effiziente Zusammenarbeit ermöglichen.

## Lösungsvorschlag

Um die genannten Herausforderungen zu bewältigen und die Digitalisierung in der (Finanz-)Verwaltung Hessens nachhaltig zu verbessern, müssen verschiedene Handlungsfelder gezielt adressiert werden. Eine koordinierte und umfassende Strategie, die Plattformstrategie, Prozessmanagement, Datenmanagement, Portalstrategie und Change-Management umfasst, ist notwendig, um eine bessere Zusammenarbeit zwischen Beratern, Steuerpflichtigen und der Verwaltung zu ermöglichen. Das Hauptziel dieser Maßnahmen sollte die Schaffung einer technisch verbesserten Zusammenarbeit zwischen der (Finanz-)Verwaltung und den Steuerpflichtigen bzw. ihren Beratern sein. Durch die Einführung einheitlicher, standardisierter und benutzerfreundlicher digitaler Lösungen würde sowohl die Effizienz der Verwaltung gesteigert als auch die Benutzererfahrung der Bürger und Berater erheblich verbessert. Dies würde zu einer Reduktion der Bürokratie, einer Erhöhung der Prozessqualität und letztlich zu einer modernen und zukunftsfähigen Verwaltung führen.



**Prof. Dr. Thomas Olbrich**  
Landespräsident Hessen der Wirtschaftsprüferkammer

*„Pflicht zur Nachhaltigkeitsbericht-  
erstattung – die CSRD führt auch  
zu gesteigerten Anforderungen für  
kommunale Unternehmen und  
Eigenbetriebe.“*

## Problembeschreibung

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschafts- und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Damit die WPK auch regional vertreten ist und landespolitische Themen vor Ort betreut werden können, sind sechs Landesgeschäftsstellen eingerichtet worden, u. a. in Frankfurt am Main (zuständig u. a. für Hessen).

Das aktuelle Thema des Berufsstandes ist derzeit die neue EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Diese führt zu einer Weiterentwicklung der bestehenden nichtfinanziellen Berichterstattung, verbunden mit einer massiven Ausweitung der Berichtspflichten sowie der Einführung einer Prüfungspflicht. So ist u. a. vorgesehen, dass große Kapitalgesellschaften verpflichtet sind, ab dem Geschäftsjahr 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, der in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts darzulegen ist.

Sofern auf kommunaler Ebene, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und privaten Rechts der Kommunen sowie für Eigenbetriebe die Anwendung der Bilanzierungsvorschriften großer Kapitalgesellschaften geregelt ist, bedeutet dies, dass sodann auch für kommunale Unternehmen die erweiterte Berichtspflicht und Prüfungspflicht gilt.

Die neue CSR-Richtlinie folgt einer doppelten Wesentlichkeitsperspektive. So müssen Unternehmen die Wirkung von Nachhaltigkeitsaspekten auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens festhalten. Im Weiteren müssen die Auswirkungen des Betriebs auf Nachhaltigkeitsaspekte verdeutlicht werden. Die CSRD fordert in der Berichterstattung u. a. Angaben zu Nachhaltigkeitszielen, den wichtigsten nachteiligen Wirkungen des Unternehmens und zu noch nicht bilanzierten immateriellen Ressourcen.

Die deutlich steigenden Anforderungen und die strengen Bilanzierungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften führen zu noch mehr Kosten und Aufwand bei kommunalen Unternehmen.

## Lösungsvorschlag

Zur deutlichen Bürokratieentlastung sollten die mit der neuen CSRD einhergehenden steigenden Anforderungen für öffentlich-rechtliche Organisationsformen wie Eigenbetriebe oder Anstalten des öffentlichen Rechts reduziert werden.

Damit kommunale Unternehmen nicht mehr den strengen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften unterliegen und um aus dem Anwendungsbereich der durch die CSRD bedingten gesteigerten Berichtspflichten herausgenommen werden zu können, wären Änderungen der Vorschriften zur Rechnungslegung und Prüfung kommunaler Unternehmen erforderlich.

Eine mögliche Anpassung wäre der Verweis auf die Vorschriften des Dritten Buches für Kapitalgesellschaften ohne den Zusatz „große“. Auch könnte geregelt werden, dass abweichende Regelungen durch Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung zulässig sind und diese dann entsprechend angepasst werden, dass die strengeren Anforderungen nicht mehr vorgesehen sind.

Ein Beispiel dazu:

Eine Gemeinde darf in Hessen ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die Gesellschaft – unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe – den Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufstellt und prüfen lässt (§ 122 Hessische Gemeindeordnung).





## Fotonachweis

### Portraits:

Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern: © ARGE  
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen: © AKH/Kirsten Bucher  
Hessischer Industrie- und Handelskammertag e.V.: © Igor Ling/HIHK  
Ingenieurkammer Hessen: © Thomas Ecke/BIngK  
Landesapothekerkammer Hessen: © ABDA  
Landesärztekammer Hessen: © Peter Jülich/LÄKH  
Landeszahnärztekammer Hessen: © LZKH  
Notarkammer Frankfurt: © T.W. Klein, Frankfurt/M  
Psychotherapeutenkammer Hessen: © Psychotherapeutenkammer Hessen  
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main: © Markus Palzer  
Wirtschaftsprüferkammer Hessen: © Pia Malmus  
Steuerberaterkammer Hessen: © Florian Schötterl/StBK Hessen

### Titelbild:

Ivanc7 - adobe.stock.com

## Mitglieder der Initiative Kammern in Hessen sind:

Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern | Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen | Hessischer Industrie- und Handelskammertag | Ingenieurkammer Hessen | Landesapothekerkammer Hessen | Landesärztekammer Hessen | Landestierärztekammer Hessen | Landeszahnärztekammer Hessen | Notarkammer Frankfurt am Main | Notarkammer Kassel | Psychotherapeutenkammer Hessen | Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main | Rechtsanwaltskammer Kassel | Steuerberaterkammer Hessen | Wirtschaftsprüferkammer, Landesgeschäftsstelle Frankfurt